

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2014 Ausgegeben und versendet am 26. Juni 2014 15. Stück

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 2014, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsverordnungsnovelle 2014)
28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juni 2014, mit der die Burgenländische Höchststarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011 geändert wird
-

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 2014, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsverordnungsnovelle 2014)

Aufgrund der §§ 11, 18 und 47 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

Die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, LGBl. Nr. 20/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 24/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu § 21 und § 38:*

„§ 21 Übernahme von Förderungsdarlehen
§ 38 Informationsverfahren“

2. *In § 4 Abs. 1 wird folgende Z 3a eingefügt:*

„3. Geburtsurkunden aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder,“

3. *§ 21 lautet:*

„§ 21

Übernahme von Förderungsdarlehen

(1) Ansuchen um Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen durch natürliche Personen, Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen zum aushaftenden Betrag im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 Bgld. WFG 2005 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Vertragsabschluss schriftlich einzubringen.

(2) Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen zum aushaftenden Betrag gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 5 Bgld. WFG 2005 sinngemäß.

(3) Einer Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen zum aushaftenden Betrag kann grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn das Darlehenskonto keinen Rückstand aufweist.

(4) Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen treten die Übernehmer zur Gänze in den laufenden Fördervertrag ein und übernehmen diesen mit allen Rechten und Pflichten. Die bisherigen Förderungswerbenden gelten als von der Haftung zur Gänze entlassen.“

4. *§ 25 Abs. 1 letzter Satz entfällt.*

5. *In § 26 Abs. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „12“ ersetzt.*

6. *In § 33 Abs. 1 wird nach dem Wort „Alarmanlagen“ die Wortfolge „mit und ohne Videoüberwachungsanlagen“ eingefügt.*

7. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „mit einer Widerstandsklasse von mindestens zwei“ durch die Wortfolge „mit einer Widerstandsklasse von mindestens drei“ ersetzt.

8. In § 33 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Videoüberwachungsanlagen müssen entsprechend dem Stand der Technik errichtet werden. Die Aufzeichnungen müssen gespeichert werden können.“

8a. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Vom befugten Unternehmen sind in einem Abnahmeprotokoll

1. die Planung, Projektierung und Übergabe der Alarmanlage an die Nutzerin oder den Nutzer gemäß dem Stand der Technik bzw. technischer Richtlinien (zB ÖVE/ÖNORM prEN 50131-7 oder TRVE 31-7), ebenso wie die Einhaltung der ÖVE/ÖNORM EN 50131-1 sowie der fachgerechte Einbau zu dokumentieren und zu bestätigen;
2. bei Videoüberwachungsanlagen der fachgerechte Einbau und die Einhaltung der Normen bzw. des Standes der Technik zu bestätigen.“

9. In § 33 Abs. 4 wird die Wortfolge „mit einer Widerstandsklasse von mindestens zwei“ durch die Wortfolge „mit einer Widerstandsklasse von mindestens drei“ ersetzt.

10. Dem § 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Förderung der Aufrüstung von bereits bestehenden, nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 errichteten Alarmanlagen mit einer Videoüberwachungsanlage ist grundsätzlich möglich.“

11. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1)

1. Die Errichtung einer Alarmanlage ohne Videoüberwachungsanlage und der Einbau einer Sicherheitstüre werden mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von je 30% der anerkannten Gesamtbaukosten nach § 4 Abs. 1 Z 10 und 11 Bgld. WFG 2005, höchstens jedoch mit je 1 000 Euro gefördert.
2. Die Errichtung einer Alarmanlage mit Videoüberwachungsanlage wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30% der anerkannten Gesamtbaukosten nach § 4 Abs. 1 Z 10 Bgld. WFG 2005, höchstens jedoch mit 1 500 Euro gefördert.
3. Die Aufrüstung von bereits bestehenden, nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 und 3 errichteten Alarmanlagen mit einer Videoüberwachungsanlage wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 30% dieser Kosten, höchstens jedoch mit 500 Euro gefördert.“

12. In § 35 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „längstens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Alarmanlage“ die Wortfolge „, der Aufrüstung von bereits bestehenden, nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 und 3 errichteten Alarmanlagen mit einer Videoüberwachungsanlage“ einzufügen.

13. In § 35 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Dem Förderansuchen sind saldierte Originalrechnungen über die Errichtung der Alarmanlage“ die Wortfolge „, die Aufrüstung von bereits bestehenden, nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 und 3 errichteten Alarmanlagen mit einer Videoüberwachungsanlage“ eingefügt.

14. Dem § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. 27/2014 wird Folgendes festgelegt:

1. Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 1, §§ 21, 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und 4 sowie § 38 Abs. 3 samt Überschrift treten mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. § 33 Abs. 1, 2a, 3 und 7, § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

15. Die Überschrift zu § 38 lautet:

„Informationsverfahren“

16. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verordnung LGBl. Nr. 27/2014 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in

der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, und der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, notifiziert (Notifikationsnummer 2014/108/A).“

Für die Landesregierung:
Nießl

28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juni 2014, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011 geändert wird

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 212/2013, wird verordnet:

Die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011, LGBl. Nr. 31/2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Verbindungsstück: Verbindung zwischen einer Feuerstätte und der Anschlussstelle an den Fang.
Das Verbindungsstück kann entweder lösbar oder mit dem Gebäude fest verbunden sein (Poterie).“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 7 sowie die Anlage in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 28/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.“

3. Die Anlage lautet:

„Anlage

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen

1.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	12,51 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	6,76 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,26 Euro
2.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen bis 50 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	18,76 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	8,06 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,69 Euro
3.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung	
	Objektтарif	18,76 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	8,66 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,69 Euro

4.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung Objekttarif Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	75,04 Euro 1,29 Euro
5.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff Objekttarif Arbeitsentgelt a) für die ersten drei Geschosse b) für jedes weitere Geschoss	18,76 Euro 18,00 Euro 4,80 Euro
6.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss Objekttarif Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	75,04 Euro 8,19 Euro
7.	Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenem Meter	0,72 Euro
8.	Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	8,19 Euro

B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

9.	Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss	2,71 Euro
10.	Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen	1,83 Euro
11.	Feuerstättenbeschau gemäß § 9a Kehrgesetz 2006	14,00 Euro“

Für den Landeshauptmann:
Mag. Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

